	Gemeinde / Markt / Stadt			
Gemeinde Ahorntal				
	Sophienweg 2			
	95491 Ahorntal OT Kirchahorn			

Verwaltungsgemeinschaft	

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

	iui die buildestagwain am					
	Datum 23.02.2025					
D	as Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl					
×	für die Gemeinde/den Markt/die Stadt Ahorntal					
	für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt					
W	wird in der Zeit von Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)					
	während der allgemeinen Öffnungszeiten					
	von Uhr bis Uhr					
×	Mo Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr					
	Mo Mi. 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr					
	Do. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr					
im	/in					
(R	athaus/Dienststelle, Anschrift, ZiNr.) 1) barrierefrei					
	athaus der Gemeinde Ahorntal, Sophienweg 2, 95491 Ahorntal OT Kirchahorn, mmer Nr. 0.07					
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit de Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wer Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit de Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten vor Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeldegesetze eingetragen ist.						
×	Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.					
W	ählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.					
W	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 3. Februar bis					
	spätestens Freitag, 7. Februar 2025 bis12.00 Uhr im / in					
100	sthaus/Dienststelle, Gebäude, ZiNr.)					
R	athaus der Gemeinde Ahorntal, Sophienweg 2, 95491 Ahorntal OT Kirchahorn, mmer Nr. 0.07 (barrierefrei)					
	nspruch einlegen. er Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.					
W	ahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine					

Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und

Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für Jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke





4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

236 Bayreuth

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Rathaus der Gemeinde Ahorntal, Sophienweg 2, 95491 Ahorntal OT Kirchahorn, Zimmer Nr. 0.07 (barriefrefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18
 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum Sonntag, 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum Freitag, 07.02.2025 versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat,

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- 6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen k\u00f6nnen auch durch die Wahlberechtigten pers\u00f6nlich abgeholt werden. An andere Personen k\u00f6nnen diese Unterlagen nur ausgeh\u00e4ndigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollm\u00e4chtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

	Die Gemeinge / / / /	V
Datum		
Abomts 00.04.0005	I VIEV	
Ahorntal, 09.01.2025		Unterschrift

angeschlagen am:	10.01.2025	abgenommen am:		
veröffentlicht am:	10.01.2025	im/in der	(Amtsblatt/Zeitung) www.ahorntal.de	